

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	34
vom:	2020-03-19
Autor:	Stefan Sandrini Andrea Tinti

An alle Kunden

Aufschub der Zahlungsfristen - erster Termin 20.3.2020 und Aufschub von anderen Terminen/Verpflichtungen

Das so genannte "Cura Italia"-Dekret ist am **17.3.2020** in Kraft getreten¹. In der genannten neuen Verordnung sind unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen.

1 Aussetzung von Zahlungen / Verpflichtungen

Unter den verschiedenen Bestimmungen sind in den Artikeln 60 bis 62 des genannten Dekretes die vorgesehenen Aussetzungen der Steuer-/Beitragszahlungen und -erfüllungen angeführt.

1.1 Für alle Steuerpflichtige

Die Zahlungen an den Staat, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, die am **16. März 2020**² fällig waren, wurden bis zum **20. März 2020** aufgeschoben³.

1.2 Ausgewählte Steuerpflichtige mit bestimmten Tätigkeiten

Die Fälligkeiten für die Einzahlungen der Lohnsteuern⁴ und der Steuerrückbehalte für Angestellte und den Gleichgestellte⁵, sowie für die Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge und die Fristen für die Zahlung der Mehrwertsteuer im März, d.h. die Mehrwertsteuer für Februar und der Mehrwertsteuersaldo 2019 (am 16.3.2020 abgelaufen), sind für nachfolgende Steuerschuldner vom **02.03.2020**⁶ bis zum **30.04.2020** aufgeschoben.⁷ Die geschuldeten Beträge sind innerhalb **1.6.2020** (der 31.5.2020 ist ein Sonntag) zu bezahlen oder in bis zu fünf gleichen Monatsraten ab Ende Mai 2020.⁸

Dies betrifft:⁹

- Beherbergungsunternehmen, Reise- und Tourismusagenturen und Reiseveranstalter,

1 Dekret DL Nr. 18/2020 mit "Maßnahmen zur Stärkung des nationalen Gesundheitsdienstes und der wirtschaftlichen Unterstützung für Familien, Arbeitnehmer und Unternehmen im Zusammenhang mit der epidemiologischen Notlage durch COVID-19", veröffentlicht in Amtsblatt der Republik vom 17.3.2020, Nr. 70

2 Siehe unser Rundschreiben Nr. 33/2020

3 Art. 60 DL 18 vom 17.03.2020

4 Art. 23 DPR 600/1973

5 Art. 24 DPR 600/1973

6 Art. 37 DL 9 vom 02.03.2020

7 Art. 8 DL 9 vom 02.03.2020

8 Art. 61 Abs. 4 DL 18 vom 17.03.2020

9 Art. 61 Abs. 2 DL 18 vom 17.03.2020

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- mit Sitz oder Niederlassung in Italien¹⁰
- nationale Sportverbände, Sportförderungseinrichtungen, Verbände und Vereine, sowie Betreiber von Stadien, Sportanlagen, Turnhallen, Clubs und Einrichtungen für Tanz, Fitness und Bodybuilding, Sportzentren, Schwimmbäder und Schwimmsportzentren¹¹;
 - Einrichtungen, die Theater, Konzertsäle und Kinos betreiben, einschließlich der Dienste von Kartenverkauf und Unterstützungsaktivitäten für künstlerische Darbietungen sowie Diskotheken, Tanzsäle, Nachtclubs, Spielsäle und Billard;
 - Einrichtungen, die Lotterieempfänger, Lotterien, Wetten verwalten, einschließlich der Verwaltung der dazu nötigen Maschinen und zugehörige Ausrüstung;
 - Veranstalter von Kursen, Messen und Veranstaltungen künstlerischer, kultureller, sportlicher oder religiöser Art;
 - Restaurants, Eisdielen, Konditoreien, Bars und Pubs;
 - Museen, Bibliotheken, Archive, historische Orte und Denkmäler, botanische und zoologische Gärten und Naturschutzgebiete;
 - Betreiber von Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen für behinderte Kinder, Bildungs- und Kindergärten, Bildungsdienste der ersten und zweiten Ebene, Ausbildungskurse, Berufsschulen, Segel-, Navigations- und Flugschulen, Fahrschulen für Berufsfahrer;
 - Träger, die mobile soziale Arbeit für ältere und behinderte Menschen leisten;
 - Heilbäder und Zentren für körperliches Wohlbefinden;
 - Vergnügungs- und Themenparks;
 - Bus-, Bahn-, U-Bahn-, See- oder Flughafenbahnhöfe;
 - Güter- und Personenverkehrsdienste zu Lande, in der Luft und auf See, einschließlich der Standseilbahnen, Seilbahnen, Gondeln, Sesselliften und Skiliften;
 - Verleihdienste für Fahrzeuge für Land-, See-, Binnenschiffahrtstransporte,
 - Verleih von Sport- und Freizeitgeräten oder -einrichtungen und Ausrüster für Veranstaltungen und Shows;
 - touristische Führer und Betreuer;
 - Onlus, Ehrenamtlich tätige Organisationen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens.

1.3 Steuerpflichtige mit höchstens 2 Millionen Euro bzw. bis zu 400.000 Euro an Erlösen/Einnahmen

Für folgende Steuerpflichtige die

- eine unternehmerische, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben,
- ihren steuerlichen Wohnsitz, ihren Sitz oder ihren operativen Sitz in Italien haben
- **Erlöse/Einnahmen von höchstens 2 Millionen Euro** im Geschäftsjahr vor dem 17.03.2020 - also in der Regel im Jahr **2019** hatten,

werden folgende Zahlungen, welche zwischen dem 8.03.2020 und dem 31.03.2020 fällig sind ausgesetzt:

- die Lohnsteuern¹² und die Steuerrückbehalte für Gleichgestellte¹³ sowie die entsprechenden regionalen und kommunalen Zusatzsteuern,
- die Mehrwertsteuer¹⁴;
- die Sozialversicherungsbeiträge

Die geschuldeten Beträge sind innerhalb **01.06.2020** (da der 31.5.2020 ein Sonntag ist) ohne Zinsen und Strafen zu bezahlen oder in bis zu fünf gleichen Monatsraten ab Ende Mai 2020.¹⁵

¹⁰ Art. 8 Abs. 1 DL 9 vom 02.03.2020

¹¹ für nationale Sportverbände, Sportförderungseinrichtungen, Verbände und Vereine gilt die Aussetzung bis zum 31.5.2020. Demnach können die ausgesetzten Zahlungen ohne Zinsen und Strafen binnen 30.6.2020 erfolgen bzw. in 5 Monatsraten. Dieser zuzügliche Aufschub betrifft aber nur Steuerrückbehalte und Sozialversicherungsbeiträge

¹² Art. 23 DPR 600/1973

¹³ Art. 24 DPR 600/1973

¹⁴ was die Mehrwertsteuerzahlungen betrifft ist die Aussetzung der Zahlung, unabhängig von der Höhe der Erlöse/Einnahmen, zugunsten Subjekten mit steuerlichem Wohnsitz / Sitz oder operativem Hauptsitz in den **Provinzen Bergamo, Cremona, Lodi und Piacenza**,

¹⁵ Art. 62 Abs. 5 DL 18 vom 17.03.2020

Für Steuerpflichtige, die

- ihren steuerlichen Wohnsitz, ihren Sitz oder ihren operativen Sitz in Italien haben
- **Erlöse/Einnahmen von höchstens 400.000,00 Euro** im Geschäftsjahr vor dem 17.03.2020 - also in der Regel im Jahr **2019** hatten,
- im Februar keine Angestellten oder Mitarbeiter beschäftigt hatten,

sind die Vergütungen, die zwischen dem 17.03.2020 und dem 31.03.2020 kassiert werden/wurden, nicht dem Quellensteuerabzug¹⁶ zu unterworfen. Dies betrifft **Freiberufler, Handelsvertreter und Agenten**. Diese müssen dem Steuersubstitut eine Erklärung übermitteln, in der bestätigt wird, dass die Erlöse/Einnahmen gemäß der gegenständlichen Bestimmung nicht der Quellensteuer unterliegen.

Die in diesem Zeitraum nicht einbehaltenen Quellensteuern sind innerhalb **01.06.2020** (da der 31.5.2020 ein Sonntag) direkt vom Freiberufler und Handelsvertreter/Agenten ohne Zinsen und Strafen in einer Rate oder in bis zu fünf gleichen Monatsraten ab Ende Mai 2020 zu bezahlen.¹⁷

Anbei eine vereinfachte "synthetische" Tabelle zu den Zahlungsfristen:

Subjekte	Ausgesetzte Verpflichtung / Zahlung	Neue Fälligkeit
Alle Steuerzahler (Privatpersonen, Unternehmen, gewerbliche - nicht gewerbliche Körperschaften)	Zahlungen (Mehrwertsteuer, Quellensteuer, Sozialversicherungsbeiträge / INAIL, pauschale ISI-IVA, jährliche Vid.Steuer auf Firmenbücher) fällig am 16.3.2020	20.3.2020
	Verpflichtungen die im Zeitraum 8.3.2020 - 31.5.2020 fällig sind	30.6.2020
Unternehmen des Beherbergungssektors und bestimmter wirtschaftlicher Sektoren (Restaurants, Bars und Kneipen, Konditoreien und Eisdielen, Theater, Kinos, Fitnessstudios, Schwimmbäder usw.)	Einzahlungen (Quellensteuer für Arbeitnehmer u. ähnliche, Sozialversicherungsbeiträge / INAIL-Prämien) die im Zeitraum 2.3 - 30.4.2020 fällig sind	1.6.2020 (*)
	MwSt.-Zahlung die am 16.3.2020 fällig war	1.6.2020 (*)
nationale Sportverbände, Sportförderungseinrichtungen, Verbände und Vereine	Einzahlungen (Quellensteuer für Arbeitnehmern /u. ähnliche, Sozialversicherungsbeiträge / INAIL-Prämien), die in der Periode 2.3 - 31.5.2020 fällig werden	30.6.2020 (*)
	MwSt.-Zahlung die am 16.3.2020 fällig war	1.6.2020 (*)
Unternehmen / Freiberufler mit Erlöse/Einnahmen 2019 bis zu 2 Millionen Euro	Im Zeitraum 8.3 - 31.3.2020 fällige Zahlungen (Mehrwertsteuer, Quellensteuer, Sozialversicherungsbeiträge / INAIL-Prämien)	1.6.2020 (*)
gemäß DM 24.2.2020 identifizierte Subjekte (Gemeinden der "roten Zone" in der Lombardei / Veneto)	Fällige Steuerzahlungen im Zeitraum 21.2 - 31.3.2020	1.6.2020(*)
Unternehmen / Freiberufler in den Provinzen Bergamo, Cremona, Lodi und Piacenza	MwSt.-Zahlungen die in der Periode 8.3 - 31.3.2020 fällig sind	1.6.2020(*)
Unternehmen / Freiberufler mit Erlöse/Einnahmen im	Der Steuersubstitut hat keine Quellensteuer auf im Zeitraum vom 17.3. bis zum 31.3.2020 gezahlt	1.6.2020 (*)

¹⁶ gemäß 25 u. 25-bis, DPR Nr. 600/73

¹⁷ Art. 62 Abs. 7 DL 18 vom 17.03.2020

Jahr 2019 bis zu € 400.000	freiberuflichen Leistungen oder Provisionen einzubehalten, wenn der Empfänger im Februar keine Ausgaben für die Arbeitnehmer/gleichartige Arbeit hatte	Die Zahlung muss direkt vom Empfänger (Freiberufler/Handelsvertreter) erfolgen)
--------------------------------------	--	---

(*) einmalige Zahlung oder Erste Rate (maximal 5 Raten)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

